

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.09.2014

Geschäftszeichen:

II 40.4-1.154.30-5/14

Zulassungsnummer:

Z-154.30-8

Geltungsdauer

vom: **11. September 2014**

bis: **15. Februar 2017**

Antragsteller:

sbs Sportböden-Systeme GmbH
Benzstraße 3
49076 Osnabrück

Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"SBS Schwingböden"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-8 vom 28. August 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 15. Februar 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "SBS Schwingböden" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungsmittel auf den Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme je nach Ausführung die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} - s2 nach DIN EN 13501-1³) bzw. schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "SBS Schwingböden" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6)

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
⁴ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-8

Seite 4 von 10 | 11. September 2014

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Bei Ausführung des Sportbodensystems mit Linoleum-Oberbelag müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fl} - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

Bei Ausführung des Sportbodensystems mit PVC-Oberbelag müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fl} - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss einer der nachfolgenden Oberbeläge nach DIN EN 14041⁵ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden:

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Dicke [mm]	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmoleum Sport 4,0 mm			4,0	
3	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
4	Linodur Sport		Z-156.604-331	4,0	
5	Linovation Sport				
6	Taraflex Surface	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-518	2,1	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf
7	Taraflex Surface Mask		Z-156.603-817	2,0	
8	Mipolam Troplan Sport		Z-156.603-649		
9	Standard Plus 2,0	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-435	2,0	Tarkett AB, Ronneby, Schweden
10	Taraflex Surface Conceal	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-1156	2,0	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf
11	Recreation 45	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-607	4,5	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf

⁵

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-8

Seite 5 von 10 | 11. September 2014

2.1.3 Kleber

Für die Verklebung des jeweiligen Oberbelags mit der Lastverteilerschicht sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produkt-name	Art	Verbrauch [g/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
1	Objekt A 3	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen und zur Verklebung der Komponenten der elastischen Unterkonstruktion	500	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Forbo 611 Eurostar Lino	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	300	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
3	Objekt A 2	Verklebung von PVC-Oberbelägen	350	Z-155.20-108	Bostik GmbH, Borgholzhausen
4	Bostik's Best	Verklebung von PVC-Oberbelägen	250	Z-155.20-246	

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986⁶ bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produkt-name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Lieferant* / Hersteller
1	k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	6, 9, 12	710	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
2	Agepan Sportboden FF	MDF ⁷ -Platte	2620 x 1200	6, 12	800	Fa. Glunz AG, Meppen
3	Novopan E1 - P3	Spanplatte	2070 x 1366 2070 x 1562	13, 16	670	Fa. Glunz AG, Meppen

* eine Liste der einzelnen Herstellerwerke ist beim DIBt hinterlegt
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

Wird die Lastverteilerschicht zweilagig ausgeführt, sind die beiden Holzwerkstoffplatten mechanisch miteinander zu verbinden.

⁶ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
⁷ Mitteldichte Faserplatte

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-8

Seite 6 von 10 | 11. September 2014

2.1.5 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von 0,05 mm bis 0,1 mm verwendet werden.

2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder als Doppelschwingträger ausgeführt. Die einzelnen Komponenten der Schwingträger sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden und verklebt. Für die Verklebung muss der Kleber "Objekt A 3" gemäß Abschnitt 2.1.3 verwendet werden. Die elastischen Unterkonstruktionen werden wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art/Produktname	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Lieferant* / Hersteller	
1a	Blindboden (Doppelschwingträger)	Fichte/ Tanne oder Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	1500-5400 x 75 bzw. 2500 x 70	18 bzw. 15	450 bzw. 710	Holz-Speckmann GmbH & Co. KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	
1b	Blindboden (Einfachschwingträger)	Fichte/ Tanne oder Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	95 x 55 bzw. 70 x 55				
2a	Oberer Schwingträger	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 80		710		
2b	Schwingträger (Einfachschwingträger)	Fichte/ Tanne oder Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	95 x 500 bzw. 80 x 18	18	450 bzw. 710		
3	Zwischenlager	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	80 x 30	9	710		
4	Unterer Schwingträger	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	290 x 70	12	710		
5a	Auflager	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	100 x 50	9	710		
5b		Regupol® 3512 BAZ S FH	100 x 60	14, 20	375		Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
<p>* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %</p>							

Das Auflager "Regupol® 3512 BAZ S FH" muss mindestens die Anforderungen an normal-entflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 oder Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁸, Abschnitt 6.2) erfüllen.

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung des Auflagers "Regupol® 3512 BAZ S FH" muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig je nach Komponente oder Produkt vorzufertigen oder herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung des Auflagers

Das Auflager "Regupol® 3512 BAZ S FH", seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Auflager
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Auflager
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-8"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem "SBS Schwingböden "
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. B2 nach DIN 4102-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem "SBS Schwingböden"

⁸

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Auflagers "Regupol® 3512 BAZ S FH" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "SBS Schwingböden" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für das Auflager "Regupol® 3512 BAZ S FH"

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Auflager mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁹ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1¹⁰, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Bei Ausführung der schwerentflammbaren Sportbodensysteme sind in den konstruktionsbedingten Hohlräumen zwischen dem Blindboden und dem massiv mineralischen Untergrund ggf. zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich, wenn darin brennbare Leitungen verlegt werden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

⁹

DIN EN ISO 11925-2:2011-02

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

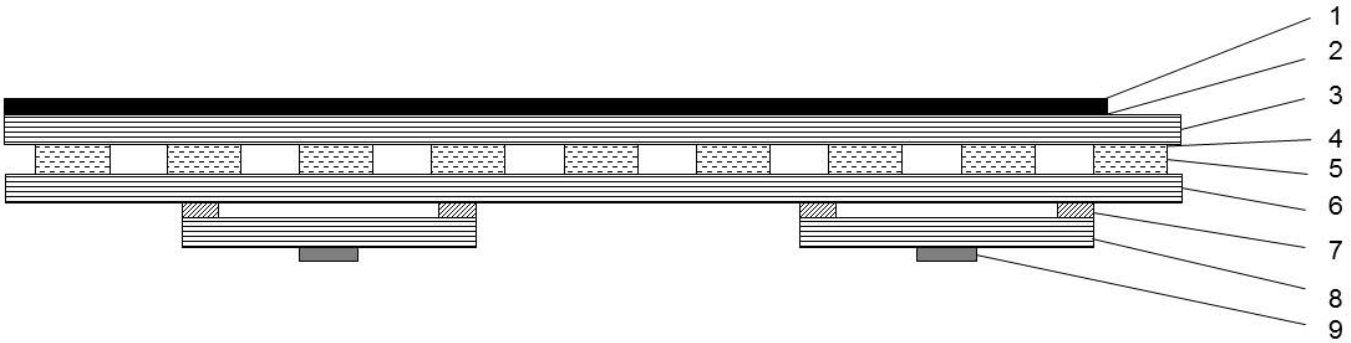
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems *
1	DSB Elastik MST 100 M9
2	DSB Elastik MST 100 Bio12
3	DSB Elastik MST 100 MM12
4	DSB Elastik MST 100 S13
5	DSB Elastik MST 100 2 x 6
6	DSB Elastik MST 100 2 x6 Bio
7	Holzkombi MM 9
8	Holzkombi MBio 12
9	Holzkombi 68 S16
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "SBS Schwingböden"	Anlage 1
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	

SBS Schwingböden



Nr.	Komponente/Bauprodukt	Art/Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum / PVC
2	Kleber	Universalklebstoff
3	Lastverteilerplatte	Sperrholzplatte / MDF-Platte / Spanplatte
4	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
5	Blindboden	Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Sperrholzstreifen
6	Oberer Schwingträger	Sperrholzplatte * / Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Sperrholzstreifen
7	Zwischenlager*	Sperrholzplatte
8	Unterer Schwingträger*	Sperrholzplatte
9	Auflager	Sperrholzplatte * / Elastikpad
* nur bei Doppelschwingböden		

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"SBS Schwingböden"

Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:
.....
.....
.....
- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):
.....
.....
.....
- Datum des Einbaus:
.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-8

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "SBS Schwingböden"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	